

# **Satzung des Fördervereins der verlässlichen Grundschule Schortens**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der verlässlichen Grundschule Schortens“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schortens. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung einschließlich des Sports in der Grundschule Schortens. Der Zweck wird verwirklicht u. a. durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beihilfen zu Schulveranstaltungen, Musikinstrumenten, Schulküchenzubehör. Der Verein verwendet hierfür seine gesamten Mittel.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist weder politisch, ethnisch noch konfessionell gebunden.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§4 Mitgliedschaft**

- 1) Dem Verein als Mitglied angehören können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich zu dem Zweck des Vereins bekennen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben. Mit dem Eintritt wird die Satzung anerkannt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung zur Entscheidung angerufen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft ist an einen Beitrag gebunden, dessen Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds ermittelt wird. Mindestens ist jedoch der von der Mitgliederversammlung festgelegte Beitrag zu entrichten: Beitrag pro Jahr: 10,00 €, Alleinerziehende 6,00 €.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Halbjahres (30.06./31.12.) erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen Anhörung durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- 7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Halbjahres. Im Falle des Ausschlusses sind die Beträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.
- 8) Nach Austritt oder Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

## **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand gemäß § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§6 Der Vorstand gemäß § 26 BGB**

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
- 3) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein und führt die laufende Vereinsgeschäfte.
- 4) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Verhinderung treten der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer, in dieser Reihenfolge, an seine Stelle.
- 5) Der erweiterte Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei gewählte Mitglieder erschienen sind.
- 7) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung.
- 8) Die Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelnen Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist auf einer Mitgliederversammlung ein Beschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11) Die Vorstandssitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied nach Bedarf oder wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen, einberufen
- 12) Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden.

## **§7 Kassengeschäfte**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist möglich.

- 2) Es muss mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung treten der 2. Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer, in dieser Reihenfolge, an seine Stelle.
- 3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des 1. Vorsitzenden
  - Wahl des 2. Vorsitzenden
  - Wahl des Schriftführer
  - Wahl des Kassenwartes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Zahlungsmodalitäten
  - Verlesung des Jahresberichte
  - Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 8) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## **§9 Auflösung, Gerichtsstand**

- 1) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die verlässliche Grundschule Schortens, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die „verlässliche Grundschule Schortens“ zu verwenden hat.
- 2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Jever.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06. November 2003 beschlossen.